

Die Haftung im internationalen Umweltrecht

Шабас Екатерина Николаевна

Соискатель

Уральская государственная юридическая академия, отдел аспирантуры и

докторантуры, Екатеринбург, Россия

E-mail: katerinashabas@rambler.ru

Am Anfang des 20. Jahrhunderts stieß die Menschheit auf spezifische Gefahren für ihren natürlichen Lebensraum. Der Umweltschutz in erweitertem Sinne gewinnt immer mehr an Bedeutung in Anbetracht der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, wegen der Reduzierung biologischer Vielfalt und der Klimaveränderung. [2]

Infolge der Entwicklung von zwischenstaatlichen Verhältnissen in Absicht auf den Umweltschutz kam es zur Notwendigkeit der theoretischen Ausarbeitung und der praktischen Anwendung des Haftungsinstituts im Gebiet der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich des Umweltschutzes. [3]

Eines der gefährlichsten Verbrechen ist heutzutage der Ökozid.

Der Ökozid als ein selbstständiger Tatbestand wurde in den internationalen Akten, die eine strafrechtliche Haftung dafür vorsehen, nicht verankert. Seit 50-er Jahren des 20. Jahrhunderts und bis in die heutige Zeit wird versucht auf der internationalen Ebene diesen Tatbestand normativ zu fixieren.

So sondert das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs den Ökozid als einen selbstständigen Tatbestand auch nicht aus, und die Verbrechen gegen die Umwelt gehören in das Register der Kriegsverbrechen.

Die Anhänger der Einführung der Verantwortung für den Ökozid meinen, dass sie nicht nur für aktive Personen, sondern auch für die Rechtsverfolgung von Personen, die Wissenschaft und Fakten verdrehen, was die Annahme von rechtzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der globalen Erwärmung und der Klimaveränderung verhindert, gelten soll.

Trotz allen Ernstes der Gefahr für die Umwelt und Menschen bleibt der Kampf mit den Verbrechen gegen Ökologie doch nicht auf der richtigen Ebene. [1]

Eine aktive Rolle im Kampf mit ökologischen Verbrechen spielt der Staat, aber auch die internationale Gemeinschaft selbst. Jedoch ist der Kampf mit ökologischen Verbrechen nicht effektiv genug, obwohl die Haftung dafür strafrechtlich verankert wurde. Vor allem ist hierbei zu bemerken, dass es in der Strafgesetzgebung gar keinen Begriff „Umweltverbrechen“ gibt.

Wie bekannt, Gründe für die Anwendung der internationalen Verantwortung sind Rechtsverletzungen, die Umweltschaden mit sich bringen, die entweder in der Nichterfüllung des internationalen Pflichten im Gebiet des Umweltschutzes oder in der Zufügung eines Schadens für die Ökologie durch das Handeln oder durch das Nichthandeln des Subjekts des internationalen Rechts, und zwar durch die Meeresverschmutzung mit Öl, durch die grenzüberschreitende Verschmutzung der Natur eines Nachbarlandes usw., ihren Ausdruck finden.

In der Zeitperiode zwischen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und der heutigen Zeit wurden mehrere internationale Vereinbarungen angenommen, die Normen für zivilrechtliche Haftung für den ökologischen und mit ihm verbundenen Schaden festlegen, jedoch sind viele von diesen bis heute immer noch nicht in Kraft getreten.

Im großen und ganzen wurde die Haftung der Staaten anerkannt, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeit, die unter ihrer Jurisdiktion oder ihrer Kontrolle zustande kommt, nicht die Umwelt anderer Staaten oder Gebiete, die unter andere Rechtshoheit gestellt sind, schadet, wie das in der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen für Probleme der Umwelt von 1972 (Stockholmer Erklärung) und in der Erklärung von Rio de Janeiro für die Umwelt und die Entwicklung von 1992 betont wurde. [1]

Diese Verantwortung verbindet sich mit dem Hoheitsrecht der Staaten auf die Förderung der nationalen Naturschätze im Rahmen ihrer Innenpolitik auf dem Gebiet der Umwelt und der Entwicklung gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts

Die Arbeit an der Kodifikation der Normen der objektiven Haftung der Staaten ist heute von der Kommission des internationalen Rechtes der UNO beendet: 2001 wurde das Artikelprojekt über die Vorbeugung des grenzüberschreitenden Schadens infolge gefährlicher Tätigkeiten angenommen, und im Jahre 2006 nahm man Prinzipienprojekte an, die die Verlustverteilung bei dem grenzüberschreitenden Schaden, der infolge gefährlicher Tätigkeiten verursacht wurde, betreffen.

So bestehen heutzutage immer noch viele Fragen, die der Staat beantworten muss, um die Normen, die die Verantwortung im internationalen Umweltrecht regeln, auszuarbeiten und effektiv anzuwenden. Ein effektives Ergebnis kann man durch gemeinsame Bemühungen von Staaten erreichen, was eine Normenunifizierung, die die Bekämpfung der Umweltverbrechen betrifft, bedarf. Dieses Ziels kann nur durch die Annahme sowohl der entsprechenden internationalen Abkommen als auch der Modellgesetze verwirklicht werden.

Литература

1. Валеев Р.М., Международное экологическое право, Учебник. М.: Статут, 2012. С. 342
2. Витцтум В.Г. , Международное право = Völkerrecht. М.: Инфотропик Медиа, 2011. С. 569
3. Капустин А.Я., Международное право: учебник для бакалавров. М.: Издательство Юрайт, 2014. С.606